



**Stadt Bergneustadt**  
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 25.03.2019

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 4/
--

Beschlussvorlage Nr. 0592/2019
öffentlich

↓ Beratungsdg	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.04.2019	Entscheidung

## Beschlussvorlage

**Bebauungsplan Nr. 62 – Henneweiße, Kindertagesstätte als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Aufstellungs- und Verfahrensbeschluss**

### Beschlussvorschlag

- Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62-Henneweiße, Kindertagesstätte.  
Das Plangebiet befindet sich im Wohngebiet Henneweiße direkt zwischen den öffentlichen Straßen Liliestraße-Henneweiße-Druchteimicke.  
Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung (Stand: 29.03.2019), die in den Sitzungsunterlagen abgedruckt ist.  
Ziel der Bauleitplanung ist es, das Grundstück, das derzeit als Grünfläche/Spielplatz genutzt wird, mit einer Kindertagesstätte zu bebauen und hierfür die bauplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt, da er die Nachverdichtung von Flächen zum Ziel hat  
- und in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird (hier ca. 3100 m<sup>2</sup>),  
- und der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen begründet,  
- und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

3. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB iVm § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgestellt.  
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
5. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.
6. Die Begründung (Stand: 29.03.2019) ist beigefügt
7. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 29.03.2019) sind beigefügt.
8. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im beschleunigten Verfahren der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

---

Wilfried Halberg  
Bürgermeister

**Erläuterungen:**

Der Bebauungsplan Nr. 62 entspricht den Anforderungen des § 13a BauGB, da er der Nachverdichtung und Verfestigung des Wohngebietes dient. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 2 i mums eitigen Beschluss hingewiesen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, das Bauleitverfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchzuführen.

Durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung ergeben sich Verfahrensvereinfachungen. Neben den sonst üblichen frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich, somit auch kein Umweltbericht.

Bei solchen Bebauungsplänen mit weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche entfällt auch der Ausgleich für durch die Planung zu erwartende Eingriffe.

Aufgrund der obigen Beschlusslage wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Sollten Anregungen und/oder Bedenken in diesem Verfahren vorgebracht werden, werden diese dem Rat über den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zur Abwägung und Entscheidung vorgelegt.

Danach kann der Rat den Satzungsbeschluss fassen.

Mit diesem Beschluss als Satzung kann der Bebauungsplan durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft gesetzt werden.

Sollten keine Änderungen und/oder Bedenken vorgebracht werden, erlangt der Bebauungsplan nach dem Satzungsbeschluss durch den Rat und die anschließende Bekanntmachung im Amtsblatt Rechtskraft.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Fd gekosten pro Jahr €	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:		

<b>Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum